



Auslegungshinweise zu § 2 Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen M.A.“

In § 2 Abs. 1 S. 2-4 Zugangs- und Zulassungsordnung heißt es:

„Das vorangegangene, erfolgreich absolvierte Studium der Bewerberin oder des Bewerbers ist fachlich geeignet, wenn dieses für eine berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen qualifiziert. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft das Immatrikulationsbüro, in Zweifelsfällen die Auswahlkommission. Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von einem Semester nachzuholen.“

Zum o. g. Paragraphen gelten folgende Auslegungshinweise:

1. Die erforderlichen Kompetenzen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind annahmegemäß gegeben, wenn ein Bachelorstudium, welches für eine berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen qualifiziert, erfolgreich absolviert wurde. Dies ist beispielsweise gegeben bei folgenden

a) Studiengängen an der Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia Hochschule:

- Management im Gesundheitswesen B.A.
- Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund B.Sc.
- Berufspädagogik und Management in der Pflege (berufsbegleitend) B.Sc.
- Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst (berufsbegleitend) B.Sc.

b) Studiengängen an anderen Hochschulen:

- Gesundheitsberatung
- Gesundheitsförderung und -management
- Gesundheitsmanagement
- Gesundheitsökonomie
- Gesundheitspädagogik
- Gesundheitspsychologie
- Gesundheitstourismus
- Gesundheits- und Sozialmanagement
- Gesundheitswissenschaften
- Health Care Management
- Health Communication
- Krankenhausmanagement



Fakultät Gesundheitswesen

- Krankenversicherungsmanagement
- Management von Gesundheitseinrichtungen
- Pharmaökonomie
- Pflegemanagement
- Pflegewissenschaften
- Prävention & Rehabilitation
- Public Health
- Versorgungsmanagement

2. Haben Studieninteressierte eine Weiterbildung auf dem Level DQR 5 oder 6, welche für eine berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen qualifiziert, erfolgreich absolviert und zudem ein Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, gelten sie als zugangsberechtigt.

Als Weiterbildung in diesem Sinne gelten beispielsweise:

- Betriebswirt/in – Management im Gesundheitswesen
- Case Management
- Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege
- Fachwirt/in – Ambulante medizinische Versorgung
- Fachwirt/in – Gesundheits- und Sozialwesen
- Pflegedienstleitung
- Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen
- Stations-, Wohn- und Bereichsleitung

3. Haben Studieninteressierte eine Ausbildung auf dem Level DQR 4, welche für eine berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen qualifiziert, erfolgreich absolviert und zudem ein Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, gelten sie ebenfalls als zugangsberechtigt.

Als berufliche Ausbildung in diesem Sinne gelten beispielsweise:

- Altenpfleger/in
- Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in (vorher: Krankenschwester/-pfleger)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in (vorher: Kinderkrankenschwester/-pfleger)
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Heilerziehungspfleger/in
- Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen
- Logopäde/in



Fakultät Gesundheitswesen

- Medizinische/r Fachangestellte/r (vorher: Arzthelfer/in)
- Medizinisch-technische/r Assistent/in Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Notfallsanitäter/in
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Pflegefachmann/frau
- Physiotherapeut/in
- Pharmakant/in
- Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r/
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- Podologe/in
- Sozialversicherungsfachangestellte/r - Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Stand: Mai 2023